



## Hinweis

### Vertragsänderungen im Berufsausbildungsverhältnis - betriebsbedingte Veränderungen

Für den Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Das Berufsbildungsgesetz definiert jedoch im Zusammenhang mit dem Berufsausbildungsvertrag grundlegende Pflichten (§§ 10 ff. BBiG).

Hierzu gehört die Vertragsniederschrift durch den Ausbildungsbetrieb (§ 11 BBiG). Dies beinhaltet auch die schriftliche Niederlegung von Vertragsänderungen (§ 11 Abs. 4 BBiG).

Mögliche betrieblich bedingte Vertragsänderungen - ohne, dass das Berufsausbildungsverhältnis in der tatsächlichen Durchführung davon berührt ist - sind beispielsweise:

- **Betriebsumgründung bzw. Rechtsformwechsel**
- **Betriebsübernahme gem. § 613 a BGB**
- **Wechsel von Auszubildenden an einen anderen Standort**
- **Umzug des Ausbildungsbetriebes**
- **Wechsel in der Person des Ausbilders/der Ausbilderin**

Eine Vertragsänderung ist schriftlich zu vereinbaren. Alle anderen Punkte des gültigen Berufsausbildungsvertrages bleiben hiervon unberührt.

Bei minderjährigen Auszubildenden müssen die gesetzlichen Vertreter der Vertragsänderung zustimmen.

#### **Betriebsumgründung/Rechtsformwechsel**

Eine Betriebsumgründung bzw. der Rechtsformwechsel eines Unternehmens, z.B. von einem Einzelunternehmen in eine Körperschaft führt dazu, dass das bisherige Unternehmen und somit auch der Ausbildungsbetrieb aus der Handwerksrolle der Handwerkskammer Rheinhausen ausgetragen wird. Faktisch werden die bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse unter einem anderen Betriebsnamen im gleichen Unternehmen fortgeführt. Aus juristischer Sicht ändert sich durch die Betriebsumgründung der Vertragspartner der Auszubildenden. Diese Änderung ist schriftlich niederzulegen und der Lehrlingsrolle der Handwerkskammer Rheinhausen anzuzeigen.

#### **Betriebsübernahme gem. § 613 a BGB**

Im Falle eines Verkaufs bzw. des Übergangs eines Unternehmens auf einen neuen Inhaber, sichert § 613 a BGB, dass alle bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse auf einen neuen Inhaber übergehen.

Maßgebliche Indizien dafür, dass ein Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB vorliegt, sind u.a. die Übernahme von Räumlichkeiten, der Geschäftstätigkeit, der Betriebsmittel und des Personals.

Vor dem Betriebsübergang muss der bisherige Ausbildungsbetrieb (Betrieb) oder der neue Betriebsinhaber jeden einzelnen betroffenen Auszubildenden schriftlich über den Zeitpunkt und den Grund des Übergangs informieren.

Die Auszubildenden haben danach die Möglichkeit zu entscheiden, ob sie dem Übergang des Berufsausbildungsverhältnisses widersprechen wollen oder nicht. Im Falle eines Widerspruchs geht das Berufsausbildungsverhältnis nicht automatisch auf den neuen Inhaber über. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Information über den Betriebsübergang schriftlich zu erklären (§ 613 a Abs. 6 BGB).

Der neue Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet derartige Wechsel der Lehrlingsrolle der Handwerkskammer Rheinhausen schriftlich mitzuteilen.



### **Wechsel der Ausbildungsstätte (Filiale)**

Berufsausbildungsverhältnisse beziehen sich in der Regel auf eine bestimmte Ausbildungsstätte. Unternehmen, deren Berufsausbildung in unterschiedlichen Filialen stattfindet, müssen diesen Sachverhalt im Berufsausbildungsvertrag vermerken. Der Ausbildende (Betrieb) muss sicherstellen, dass die Berufsausbildung, an welchem Einsatzort auch immer, von persönlich und fachlich geeigneten Ausbildern durchgeführt wird.

Sind im Berufsausbildungsvertrag nur der Name und die Anschrift des Ausbildungsbetriebes erwähnt, gilt der Vertrag auch nur für diese eine Ausbildungsstätte und die im Zusammenhang mit der Betriebsstätte stehenden Baustellen. Wechseln Auszubildende in einem solchen Fall in eine andere Filiale des Ausbildungsbetriebes bedarf es zunächst der Zustimmungen der Auszubildenden.

Ausbildungsbetriebe sind verpflichtet den Wechsel der Ausbildungsstätte der Lehrlingsrolle der Handwerkskammer Rheinhausen schriftlich anzuzeigen.

### **Umzug des Ausbildungsbetriebes**

Ein weiterer mitteilungspflichtiger Sachverhalt ist der Umzug des Ausbildungsbetriebes an einen anderen Standort. Auch in diesem Fall ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet der Handwerkskammer Rheinhausen diesen Umzug schriftlich mitzuteilen.

### **Wechsel in der Person des Ausbilders/der Ausbilderin**

Ausbildungsbetriebe müssen, wenn der Inhaber nicht gleichzeitig auch der verantwortliche Ausbilder ist, eine/-n persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder/-in bestellen und mit der Durchführung der Ausbildung beauftragen (§ 28 Abs. 2 BBiG).

Diese/-r Ausbilder/-in ist nicht nur für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich, sondern auch eine wichtige Bezugsperson für die Auszubildenden.

Wenn diese Person das Unternehmen verlässt oder sich aufgrund der Übernahme anderer Aufgaben im Unternehmen nicht mehr im erforderlichen Maße um die Auszubildenden kümmern kann, muss der Ausbildungsbetrieb eine/-n neue/-n Ausbilder/-in bestellen. Dies ist den Auszubildenden und der Lehrlingsrolle der Handwerkskammer Rheinhausen schriftlich mitzuteilen. Sollte der/die Ausbilder/-in bisher nicht in der Lehrlingsrolle der Handwerkskammer Rheinhausen hinterlegt sein, dann ist für den/die neue/-n Ausbilder/-in zusätzlich ein Antrag auf Zuerkennung der Ausbildereignung zu stellen.